

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

für den Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde Ortenburg in Steinkirchen

§ 1 Erlaubnispflicht für Grabmale

- (1) Gegenstände, die zur baulichen Ausstattung und Einfriedung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen (im Folgenden: Grabmale) dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der gemäß der Friedhofsordnung der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Ortenburg zuständigen Friedhofsverwaltung (im Folgenden: Friedhofsverwaltung) aufgestellt oder verändert werden.
- (2) Im Bereich 1 des Friedhofes dürfen keine Grabmale über die bestehenden hinaus errichtet werden. Dies gilt auch für das Anbringen von Grabplatten, Tafeln oder sonstigen Gegenständen an der Friedhofsmauer oder dem Kirchgebäude.
- (3) Die Erlaubnis zum Aufstellen eines Grabmales ist vor dessen Errichtung vom Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Dies gilt auch für Veränderungen an bestehenden Grabmalen. Ebenso bedarf das teilweise oder vollständige Entfernen eines Grabmales während der Ruhe- bzw. Nutzungszeiten der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.
- (4) Mit dem Erlaubnisantrag ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung des Grabmales vorzulegen, die im Maßstab von 1:10 oder größer die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht erkennen lässt und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthält, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Die Zeichnung ist vollständig zu bemaßen und die zur Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Die Zeichnung muss die beabsichtigte Inschrift des Grabmals nach Inhalt und Gestaltung angeben. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auf Verlangen auch Modelle und/oder Werkstoffproben vorzulegen.
- (5) Wird ein Grabmal ohne schriftliche Erlaubnis der Friedhofsverwaltung errichtet, verändert oder entspricht es nicht dem erlaubten Entwurf und kann für das Grabmal auch nach einer Veränderung keine Erlaubnis erteilt werden, so ist das Grabmal vom Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (6) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind Grabmale in den Bereichen 2 und 3 des Friedhofes vom letzten Nutzungsberechtigten zu entfernen und die Grabstelle der Umgebungsoberfläche in Niveau und Beschaffenheit anzugleichen.
- (7) Grabmale im Bereich 1 des Friedhofes unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen auch nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeiten nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung abgeändert oder ganz oder teilweise entfernt werden. Bei denkmalgeschützten Grabmalen ist zusätzlich das Einvernehmen der Unteren Denkmalschutzbehörde herzustellen.

§ 2 Ausführung der Grabmale

- (1) Das Grabmal darf in seiner Gestaltung und Ausführung dem evangelischen Verständnis nicht widersprechen.
- (2) Grabmale dürfen – auch auf Familiengrabstätten – nur einteilig ausgeführt werden. Sie dürfen eine Höhe von maximal 140 cm über Bodenkante und eine Tiefe von maximal 30 cm aufweisen. Grabmale von nicht mehr als 50cm Breite dürfen eine Höhe von maximal 170 cm über Bodenkante aufweisen. Die Grabmale dürfen die Grabstelle in der Breite nicht überragen. Grundsätzlich sind in den Bereichen 1 und 2 des Friedhofes einfassungsfreie Grabstellen erwünscht. Werden dennoch Einfassungen errichtet, sind sie aus dem demselben Material wie die Grabmale zu fertigen und dürfen eine Höhe von 20 cm über Bodenkante nicht überschreiten. Liegende Grabmale, Gruften oder ähnliche Bauten sind nicht erlaubt. Grababdeckungen dürfen nicht mehr als ein Zwölftel der Graboberfläche überdecken.
- (3) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.
- (4) Grabmale müssen in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Sie müssen den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich in die Umgebung einfügen.
- (5) Grabmale sind aus Naturstein, Hartholz oder Schmiedeeisen zu fertigen und sollen nur aus einem Material bestehen. Materialnachbildungen sind als Werkstoff nicht erlaubt. **Steinoberflächen dürfen nicht poliert sein.**
- (6) Für Inschriften an, auf oder in Grabmälern ist eine einheitliche Schriftfarbe in den Tönen schwarz, weiß, silber oder gold zu wählen. Sie sollen das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren und können durch geeignete Wortzusätze erweitert und durch christliche Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann von den Ziffern (2), (4), (5) und (6) in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren, wenn hierdurch der Gesamtcharakter des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird.
- (8) Grabmale aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabmale aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 01.September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.
- (9) Im Bereich 3 des Friedhofes sind keine Einfassungen der Grabstellen erlaubt.
- (10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm mal 10 cm sind jeweils unten an der Seite oder Rückseite der Grabmale zulässig.
- (11) Erfüllen Grabmale, für die auch keine Ausnahme nach Ziffer (7) gewährt wird, nicht die in den Ziffern (1) bis (6) und (8) bis (10) beschriebenen Anforderungen, sind diese vom Nutzungsberechtigten zu entfernen oder so zu verändern, dass sie den Vorgaben dieser Grabmal- und Bepflanzungsordnung entsprechen.
- (12) Bei der Errichtung, dem Versetzen und dem Verändern von Grabmälern sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden wie sie in der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerkes in der jeweils geltenden Fassung niedergelegt sind.

§ 3 Sicherung von Grabmalen

- (1) Grabmale müssen so ausgeführt, aufgestellt und verankert sein, dass von ihnen zu keiner Zeit eine Gefahr für Personen ausgeht. Die jeweils nutzungsberechtigte Person haftet für Schäden, die durch Grabmale der von ihr genutzten Grabstelle verursacht wurden und hat den Friedhofsträger insofern von der etwaigen Inanspruchnahme Geschädigter oder Dritter freizustellen.
- (2) Bei mangelhafter Standsicherheit von Grabmalen hat die jeweils nutzungsberechtigte Person den Mangel unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen.

§ 4 Gestaltung und Pflege von Grabstellen

- (1) Jede Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf der Grabstätte gepflanzten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenze nicht überschreiten. Es ist gestattet, Grabstätten mit lebenden Einfriedungen zu umgeben, die die Höhe von 0,30 m nicht überschreiten dürfen und jederzeit beschnitten und gepflegt sein müssen.
- (2) Die Grabstätten müssen vom Nutzungsberechtigten spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.
- (3) Das Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck, die Verwendung von Kunstpflanzen, sowie von elektrischen Beleuchtungen ist untersagt. Unwürdige Gefäße (z.B. Konservendosen) für Blumen sind nicht gestattet. Verwelkte Blumen und Bäume sind vom jeweils Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen.
- (4) Nicht gestattet ist das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf einer Grabstätte.
- (5) Die Abgrenzungen der Grabstätten in den Grabfeldern und die Wege werden von der Friedhofsverwaltung aus einheitlichem Material angelegt.
- (6) Die bei der Grabpflege anfallenden Abfälle sind in die von dem Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
- (7) Das dauerhafte Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf dem Friedhof ist nur dem Friedhofsträger gestattet.
- (8) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

§ 5 Ersatzvornahme

- (1) Wird Verpflichtungen nach dieser Grabmal- und Bepflanzungsordnung trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer zu setzenden Frist Folge geleistet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt im Wege der Ersatzvornahme die Handlungen auf Kosten des Verpflichteten entschädigungsfrei vorzunehmen. Der Friedhofsträger ist dabei nicht verpflichtet, das Grabmal, Teile des Grabmales oder sonstige im Wege der Ersatzvornahme entfernte Gegenstände aufzubewahren. Der Verpflichtete ist bei der Fristsetzung auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen.
- (2) Ist der Verpflichtete nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt die Fristsetzung im Sinne der Ziffer (1) durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die bestehende Verpflichtung und die Möglichkeit der Ersatzvornahme nach dieser Vorschrift.
- (3) Auf eine Fristsetzung kann verzichtet werden, wenn sich aus der nicht erfüllten Verpflichtung eine unmittelbare Gefährdung für bedeutende Rechtsgüter ergibt.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 01.03.2021. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

....., den

Der Kirchenvorstand